

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN VERBRAUCHERINNEN

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Rechtsanwältin und der Mandantschaft bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Die Rechtsanwältin ist berechtigt und verpflichtet, die Mandantschaft in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. **Ändert sich die Rechtslage** nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwältin nicht verpflichtet, die Mandantschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der Rechtsanwältin ist eine Vollmacht zu unterzeichnen. Diese ist im Außenverhältnis sehr umfassend; **im Innenverhältnis ist die Rechtsanwältin an die Aufträge der Mandantschaft gebunden** (vgl zur Ausnahme bei Gefahr in Verzug 3.4.).

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Die Rechtsanwältin führt das anvertraute Mandat gemäß dem Gesetz und vertritt die Rechte und Interessen der Mandantschaft gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit.

3.2. Die Rechtsanwältin ist grundsätzlich berechtigt, **ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen**, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag der Mandantschaft, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt die Mandantschaft der Rechtsanwältin eine **Weisung**, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrechtⁱ beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Rechtsanwältin unvereinbar ist, hat die Rechtsanwältin die Weisung **abzulehnen**. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwältin für die Mandantschaft unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwältin vor der Durchführung die Mandantschaft auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei **Gefahr im Verzug** ist die Rechtsanwältin berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse der Mandantschaft dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten der Mandantschaft

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist die Mandantschaft verpflichtet, der Rechtsanwältin **sämtliche Informationen und Tatsachen**, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, **unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen**. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Die Rechtsanwältin hat durch gezielte Befragung der Mandantschaft und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1.

4.2. Während aufrechten Mandats ist die Mandantschaft verpflichtet, der Rechtsanwältin alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3. **Wird die Rechtsanwältin als Vertragsrichterin** tätig, ist die Mandantschaft verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die **Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer** notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwältin auf Basis der erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie von jeglicher Haftung der Mandantschaft gegenüber jedenfalls befreit. Die Mandantschaft ist hingegen verpflichtet, die Rechtsanwältin im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen der Mandantschaft herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Die Rechtsanwältin ist **zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Mandantschaft gelegen ist**.

5.2. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, sämtliche MitarbeiterInnen im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese MitarbeiterInnen nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwältin (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwältin) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die

Rechtsanwältin (**insbesondere Schadenersatzforderungen der Mandantschaft oder Dritter gegen die Rechtsanwältin**) erforderlich ist, ist die Rechtsanwältin von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Der Mandantschaft ist bekannt, dass die Rechtsanwältin aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung der Mandantschaft einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen **zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung** hingewiesen sowie auf Bestimmungen des **Steuerrechts** (Kontenregister etc)ⁱⁱ.

5.5. Die Mandantschaft kann die Rechtsanwältin jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch die Mandantschaft enthebt die Rechtsanwältin nicht der Verpflichtung, **zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihrer Mandantschaft entspricht**. Wird die Rechtsanwältin als Mediatorin tätig, hat sie trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

6. Berichtspflicht der Rechtsanwältin

Die Rechtsanwältin hat die Mandantschaft über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwältin kann sich durch in ihrer Verwendung stehende RechtsanwaltsanwärterInnen oder anderer RechtsanwältInnen oder deren befugte RechtsanwaltsanwärterInnen vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwältin darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an andere RechtsanwältInnen weitergeben (Substitution).

8. Honorarvereinbarung

8.1. Die Mandantschaft wurde über den Unterschied zwischen dem Honoraranspruch der Rechtsanwältin und einem eventuellen Kostenersatzanspruch im Gerichtsverfahren aufgeklärt.

8.2. Für die Leistungen der Rechtsanwältin wird **ein Stundenhonorar von € 290,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Barauslagen und Spesen** fällig, sofern nicht nachstehend eine andere Vereinbarung (zB Einzelleistung nach AHK) getroffen wird. Das Erstgespräch im Ausmaß von 30 Minuten, das der Besprechung der Auftragsbedingungen vorangeht, ist kostenlos und dient einer Ersteinschätzung sowie dem gegenseitigen Vertrauensaufbau.

8.3. Die Mandantschaft verpflichtet sich nach Erhalt der Akontorechnung ein **Akonto in der Höhe von € 1.200 (inklusive USt)** an das Kanzleikonto bei der Allg. Sparkasse OÖ AT64 2032 0321 0049 0625 zu zahlen. **Nach Zahlungseingang beginnt das Mandatsverhältnis.**

8.4. Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwältin Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Sollte der Mandantschaft nicht ohne Gefährdung des Unterhalts die Rechtsverwirklichung oder Rechtsverteidigung möglich sein, kann bei Gericht ein **Verfahrenshilfeantrag** gestellt werden. Dieser umfasst neben Gebühren und Barauslagen uU

auch die Beigebung eines Rechtsbeistandes. Die Entscheidung, ob der Rechtsbeistand beigegeben wird, obliegt dem Gericht. Wird ein Verfahrenshilfeanwalt bestellt, ist diesem kein Honorar zu zahlen. Eine vom Gericht auferlegte Kostenersatzpflicht bleibt davon unberührt.

8.5. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwältin **wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag**, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.6. Wird der Rechtsanwältin von der Mandantschaft oder deren Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesandt, ist die Rechtsanwältin ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest die Rechtsanwältin das zugesendete E-Mail, steht ihr hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.

8.7. Zu dem der Rechtsanwältin gebührenden/mit ihr vereinbarten Honorar sind die **Umsatzsteuer** im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen **Spesen** (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen der Mandantschaft entrichteten **Barauslagen** (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwältin – der Mandantschaft **zur direkten Begleichung** übermittelt werden.

8.8. Die Mandantschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwältin vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Anwältin zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.9. **Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten sowie der Besprechung der Auftragsbedingungen werden der Mandantschaft nicht in Rechnung gestellt.** Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch der Mandantschaft durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen der Mandantschaft verfasste Briefe an den bzw WirtschaftsprüferIn der Mandantschaft, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.10. Die Rechtsanwältin ist zu **jedem beliebigen Zeitpunkt**, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, **Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.**

8.11. Sofern die Mandantschaft mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in **Verzug** gerät, hat sie an die Rechtsanwältin Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Hat die Mandantschaft den Zahlungsverzug verschuldet, so hat sie der Rechtsanwältin den darüber hinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.12. Bei Erteilung eines Auftrages **durch mehrere MandantInnen** in einer Rechtssache haften diese **solidarisch** für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwältin, soweit

die Leistungen der Rechtsanwältin aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für eine bzw einen MandantIn erbracht wurden.

9. Haftung der Rechtsanwältin

9.1. Die Haftung der Rechtsanwältin für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist für den Fall **leicht fahrlässiger Schadenszufügung** auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400,000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend).

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwältin wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche der Mandantschaft auf Rückforderung des an die Rechtsanwältin geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (MandantInnen) ist der Höchstbetrag für jeden Einzelnen nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Die Rechtsanwältin haftet für mit Kenntnis der Mandantschaft im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen **beauftragte Dritte** (insbesondere externe GutachterInnen), die weder DienstnehmerInnen noch GesellschafterInnen sind, **nur bei Auswahlverschulden.**

9.4. Die Rechtsanwältin haftet nur gegenüber ihrer Mandantschaft **nicht gegenüber Dritten.** Die Mandantschaft ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns der Mandantschaft mit den Leistungen der Rechtsanwältin in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.5. Die Rechtsanwältin haftet für **die Kenntnis ausländischen Rechts** nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Rechtsschutzversicherung der Mandantschaft

10.1. Verfügt die Mandantschaft über eine Rechtsschutzversicherung, so hat sie dies der Rechtsanwältin unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Die Rechtsanwältin ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

10.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch die Mandantschaft und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwältin **lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber der Mandantschaft unberührt** und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwältin anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

10.3. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt von der Mandantschaft begehren.

11. Beendigung des Mandats

11.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwältin oder der Mandantschaft ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin bleibt davon unberührt.

11.2. Im Falle der Auflösung hat die Rechtsanwältin für die Dauer von 14 Tagen weiter zu vertreten, soweit dies nötig ist, um die Mandantschaft vor Rechtsnachteilen zu schützen (**Nachsorgepflicht**). Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Mandantschaft das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht wünscht.

11.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder vom Rechtsanwalt gemäß Punkt 11. der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

12. Herausgabepflicht

12.1. Die Rechtsanwältin hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen der Mandantschaft **Urkunden im Original** zurückzustellen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

12.2. Soweit die Mandantschaft nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die sie im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten von der Mandantschaft zu tragen.

12.3. Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von **fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren** und in dieser Zeit der Mandantschaft bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 12.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Die Mandantschaft stimmt **der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu**.

13. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht.

13.2. Sollte es zwischen der Rechtsanwältin und der Mandantschaft zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es der Mandantschaft frei, eine **Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Oberösterreich zu verlangen**; stimmt die Rechtsanwältin der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen RechtsanwältInnen und MandantInnen die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Die Mandantschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwältin nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit erst entscheiden wird, ob die Rechtsanwältin einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Rechtsanwältin kann mit der Mandantschaft – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Mail mit jener Emailadresse, die die Mandantschaft der Rechtsanwältin zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt die Mandantschaft ihrerseits Emails an die Rechtsanwältin von anderen Emailadressen aus, so darf die Rechtsanwältin mit der Mandantschaft auch über diese Emailadresse kommunizieren, wenn die Mandantschaft diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

14.2. Die Rechtsanwältin ist ohne anders lautende schriftliche Weisung der Mandantschaft berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit der Mandantschaft **in nicht verschlüsselter Form** abzuwickeln. Die Mandantschaft erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

14.3. Die Mandantschaft erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin die die Mandantschaft und/oder ihr Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwältin von der Mandantschaft übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwältin (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt. **Die Datenschutzerklärung wurde ausgehändigt.**

14.4. Die Rechtsanwältin hat diese Auftragsbedingungen mit der Mandantschaft besprochen.

15. Wichtige Daten für das Auftragsverhältnis

Name	
Beruf	
Adresse	
Telefonnummer	
Email	
Geburtsdatum	
Versicherungsnummer	
Höhe der Akontozahlung	
RS-Versicherung	

Sonstige wichtige Daten

Linz, am

Name der Mandantschaft:

.....

Stand: 18.5.22

ⁱ zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof

ⁱⁱ zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc.